

INHALTLICHE MINDESTVORAUSSETZUNGEN FÜR HABILITATIONEN AN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

Die formalen Voraussetzungen für Habilitationen an der Medizinischen Fakultät sind im Satzungsteil Habilitationsverfahren der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) i.d.g.F. geregelt.

Dieser Kriterienkatalog ist eine **Entscheidungshilfe** und beschreibt die inhaltlichen **Mindestvoraussetzungen**, die Habilitationswerber*innen erfüllen müssen, um sich an der Medizinischen Fakultät der JKU gemäß § 103 Universitätsgesetz 2002 und dem Satzungsteil Habilitationsverfahren der JKU habilitieren zu können. Mit einer klaren Regelung dieser Voraussetzungen verfolgt die JKU das Ziel,

- Habilitationsverfahren für alle Beteiligten objektiv nachvollziehbar und transparent durchzuführen,
- für alle Habilitationswerber*innen gleiche Mindestanforderungen zu schaffen,
- Qualität in Forschung und Lehre zu wahren, somit
- den Wert einer Habilitation an der JKU im Bereich Medizin zu sichern und damit
- die Karriere der Habilitierten zu fördern.

Dieser Kriterienkatalog formuliert die Bewerbungskriterien, damit Titelwerber*innen selbst einschätzen können, in wieweit sie mit ihren Leistungen in Wissenschaft und Lehre die hier formulierten Anforderungen erfüllen. Dabei stellen die genannten Kriterien Mindestanforderungen dar; diese Anforderungen können für einzelne Forschungsgebiete, für die die Habilitation beantragt wird, höher angesetzt werden. Die Erfüllung der hier niedergelegten Kriterien ist somit keine Garantie für einen erfolgreichen Abschluss der Habilitation, das Gesamtbild entscheidet.

Das Erfüllen der Mindestvoraussetzungen ersetzt nicht die kritische wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Habilitationsarbeit. Eine diesbezügliche Beurteilung obliegt der Habilitationskommission. Die Habilitation erfolgt in der Regel in Form einer kumulativen Habilitation, d.h. die vorgelegten Originalarbeiten werden durch eine deutsch- oder englischsprachige kurze Zusammenfassung begleitet (ca. 10 Seiten), die den inneren Zusammenhang der vorgelegten Arbeiten und die Konklusion des Erforschten beschreibt.

Von den an der Medizinischen Fakultät Habilitierten, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Johannes Kepler Universität Linz stehen, wird erwartet, dass sie sich bei Bedarf und gesonderter Beauftragung für die Forschung und Lehre an der Medizinischen Fakultät zur Verfügung stellen.

I. Voraussetzungen im Bereich der Wissenschaft

Für die Bewertung **berücksichtigt** werden vorrangig **Originalarbeiten in Journalen**, die einem „**peer review System**“ unterzogen wurden und bereits erschienen sind, oder sich nachweislich in Druck befinden oder vom Journal akzeptiert wurden.

Für die Bewertung **nicht berücksichtigt** werden

- Letters mit folgenden Ausnahmen: Letters in den Top-Journals „Nature“, „Science“ oder „New England Journal of Medicine“, „Lancet“ etc. sowie solche, die peer reviewte Originalarbeiten in einem peer reviewten Top-Journal abbilden, werden wie Originalarbeiten voll angerechnet. Letters, die peer reviewte Originalarbeiten in einem Standardjournal abbilden, werden mit 50% der Punkte angerechnet. Mehr als ein Letter wird nicht akzeptiert und dieser ersetzt auch nicht die ungeteilte ErstautorInnenschaft in einem Top-Journal.
- Editorials
- Abstracts
- Bücher und Buchbeiträge
- Arbeiten in Supplementbänden

Um die Qualität einer wissenschaftlichen Publikation bewerten zu können, wird der Stellenwert des jeweiligen Publikationsmediums aufgrund der vom Institute of Scientific Information (ISI) publizierten Impact Factors herangezogen. Es ist grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Habilitationsantrags zuletzt verlaubliche ISI-Liste zur Bewertung heranzuziehen. Hatte ein Journal zum Zeitpunkt der Annahme der Publikation einen höheren Stellenwert und kann dies durch den*die Habilitationswerber*in nachgewiesen werden, so ist dieser zu Bewertung heranzuziehen.

Befindet sich ein Journal in mehreren Kategorien, kann zur Bewertung jene Kategorie herangezogen werden, in der das jeweilige Journal die beste Reihung erhalten hat, sofern diese Kategorie in inhaltlichen Zusammenhang mit der Habilitationsschrift des*der Habilitationswerbers*in steht.

Der*Die Habilitationswerber*in benötigt **mindestens 14 Punkte im Bereich der Forschung, davon:**

- mindestens 9 Punkte als Erstautor*in,
- mindestens 2 Publikationen in Top-Journals, davon mindestens 1 Publikation als ungeteilte*r Erstautor*in, wobei diese nicht durch eine Erstautor*innenschaft bei einem Letter ersetzt werden kann,
- mindestens zwei Publikationen in Zusammenarbeit mit einer Organisationseinheit der JKU (vorzugsweise mit einer Organisationseinheit der Medizinischen Fakultät und mit Nennung der Organisationseinheit).¹

¹ Personen, die einen Lektor*innenvertrag aufweisen, sind Dienstnehmer*innen der JKU und somit berechtigt, die JKU Affiliation als Doppelaaffiliation zu verwenden. Bis 31.12.2024 können Veröffentlichungen berücksichtigt werden, die entweder im Rahmen wissenschaftlicher Kooperationen mit einer Universitätsklinik oder einem Institut der JKU entstanden sind oder in der Zeit eines Lektor*innenvertrags veröffentlicht wurden.

Publikationen, die bereits im Rahmen des Doktoratsstudiums verwendet wurden, können in der Punktebewertung mit der Maßgabe berücksichtigt werden, dass es sich bei der eingereichten Habilitationsschrift um eine wesentliche wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation gemäß § 2 Abs. 7 ST HV handelt. Dies setzt voraus, dass ein Großteil der geforderten 14 Punkte im Bereich der Wissenschaft außerhalb der Dissertation erbracht wurde (siehe § 9 Abs. 3 ST-HV).

Es gilt folgendes Punkteschema:

- Bei ungeteilter Erstautor*innenschaft wird eine Standardarbeit mit 1 Punkt und eine Top-Arbeit (Publikation in einem Top-Journal) mit 2 Punkten bewertet. Als „Top-Journals“ gelten jene Journale, die sich innerhalb der ersten 30% der Reihungsliste der jeweiligen Kategorie befinden ($\leq 30,0\%$), „Standardjournals“ liegen zwischen $>30\%$ und 60% der Reihungsliste ($>30,0\% \leq 60,0\%$).
- Erstautor*innenschaft liegt vor, wenn der*die Habilitationswerber*in als erste*r Autor*in angeführt ist. Gibt es weitere Erstautor*innen [Vermerk „contributed equally“ o.ä.], wird der sich bei alleiniger Erstautor*innenschaft ergebende Wert durch die Anzahl aller Erstautor*innen der jeweiligen Publikation dividiert. Sollte der*die Habilitationswerber*in korrespondierende*r Autor*in oder Letztautor*in einer Arbeit sein, ist dies wie eine Erstautor*innenschaft zu werten.
- Coautor*innen erhalten 50% der Punkte entsprechend der jeweiligen IF-Position des Journals.
- Case Reports, Reviews und Metaanalysen werden mit 50% der Punkte entsprechend der jeweiligen IF-Position des Journals bewertet, wobei aus dieser Kategorie maximal 2 Punkte für die Habilitation angerechnet werden. (bei ungeteilter Erstautor*innenschaft wird eine entsprechende Publikation in einem Standard-Journal mit $\frac{1}{2}$ Punkt und eine Publikation in einem Top-Journal mit 1 Punkt bewertet).
- Es wird max. 1 Letter akzeptiert. Ein Letter in den Top-Journals „Nature“, „Science“ oder „New England Journal of Medicine“, „Lancet“ etc. sowie ein Letter, der peer reviewte Originalarbeiten in einem peer reviewten Top-Journal abbildet, wird wie eine Originalarbeit voll angerechnet. Ein Letter, der peer reviewte Originalarbeiten in einem Standardjournal abbildet, wird mit 50% der Punkte angerechnet.
- Das JoVE Journal (Peer-reviewed scientific video journal) kann für eine Habilitation gewertet werden, wobei maximal 4 Punkte angerechnet werden.

In begründeten Fällen kann die Habilitationskommission von diesem Bewertungsverfahren abweichen, z.B. bei medizinischen Fächern, für die keine ISI-Liste existiert oder bei denen die oben genannten Grenzwerte für Top- und Standardjournals keine adäquate Darstellung der wissenschaftlichen Leistung widerspiegeln.

II. Voraussetzungen im Bereich der Lehre

Die Habilitationswerber*innen müssen die Fähigkeit mitbringen,

- Wissen aus dem gesamten Habilitationsfach,
- sinnvoll strukturiert, rhetorisch ausgefeilt und angepasst an den Wissensstand des jeweiligen Publikums,
- unter dem gezielten Einsatz von didaktischen Hilfsmitteln zu vermitteln und dabei,
- einen korrekten Umgang mit Studierenden und (ggf.) Patient*innen zu pflegen.

Gewertet wird ausschließlich Lehre aus einschlägigen universitären Regelstudien, mit der der*die Habilitationswerber*in betraut wurde, wobei Lehrerfahrung auch an anderen Universitäten erwünscht ist. Lehre an anderen staatlichen Universitäten wird anerkannt, sofern diese evaluiert ist, im Rahmen des Bachelor-, Master-, oder Diplomstudiums der Medizin oder eines Doktoratsstudiums an einer Medizinischen Universität oder Medizinischen Fakultät abgehalten wurde und Lehre in mindestens zwei Semestern an der Medizinischen Fakultät der Johannes Kepler Universität geleistet wurde.

Eine Lehrveranstaltung ist nur dann anrechenbar, wenn sie mindestens 0,25 Semesterwochenstunden umfasst, wobei jedoch kleinere Anteile mit unterschiedlichem Inhalt über beliebige Zeiträume aufsummiert werden können.

Der*die Habilitationswerber*in benötigt **mindestens 8 Punkte im Bereich der Lehre**, wobei

- der*die Habilitationswerber*in in mindestens zwei Kategorien (A, B, C) gelehrt haben bzw. tätig gewesen sein muss, davon verpflichtend in Kategorie A (mindestens im Ausmaß von 1 SWS bzw. 2 Punkten). Vortragstätigkeiten im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen an der JKU zur Förderung didaktischer Fähigkeiten im Ausmaß von einer halben Semesterwochenstunde können dabei einmalig mit maximal einem Punkt in der Kategorie A angerechnet werden.
- der*die Habilitationswerber*in mindestens Leiter*in / Vortragende*r von drei unterschiedlichen Lehrveranstaltungen in mindestens zwei verschiedenen Semestern gewesen sein muss, wovon maximal eine Lehrveranstaltung aus der Kategorie „freie Studienleistungen“ gewertet wird.
- Lehre in mindestens zwei Semestern an der Medizinischen Fakultät der Johannes Kepler Universität erbracht worden sein muss.
- die Teilnahme des*der Habilitationswerbers*in an Fortbildungsveranstaltungen von universitären Einrichtungen, die zur Förderung der didaktischen Fähigkeiten des wissenschaftlichen Personals durchgeführt werden, nachgewiesen werden muss. Durch die nachweisliche erfolgreiche Teilnahme des*der Habilitationswerbers*in an solchen Veranstaltungen können je nach Umfang der besuchten Veranstaltungen bis zu 2 Punkte (für vier Veranstaltungen zu je 8 Stunden) auf die in der Lehre erforderlichen 8 Punkte angerechnet werden.
- in Kategorie C können auch bei mehrfacher Erfüllung der angeführten Leistung je Subkategorie nur einmalig Punkte vergeben werden (z. B. auch bei mehrfacher Mitbetreuung wissenschaftlicher Arbeiten insgesamt nur maximal zwei Punkte).

Tabelle 1: Kategorisierung der Lehrleistungen

Kat.	Lehrveranstaltungstyp	Punkte	Bezugsgröße
A	Vorlesungen (Vortragstätigkeiten im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen an der JKU zur Förderung didaktischer Fähigkeiten sind zu max. 0,5 SWS/ 1 Punkt anrechenbar)	2	eine SWS
B	Praktika, Kurse, Seminare, Problemorientiertes Lernen	2	eine SWS
C	Mitbetreuung wissenschaftlicher Arbeiten (Master,- oder Diplomarbeiten) im Bereich des Medizinstudiums, bzw. Dissertationen	2	eine abgeschlossene wissenschaftliche Arbeit (im Falle einer Mitbetreuung ist die Bestätigung der ungeteilten Mitbetreuung erforderlich)
	Ausarbeitung von klinischen Fällen	1	Mind. sechs klinische Fälle (müssen vom Modulverantwortlichen angefordert und in einem Begutachtungsverfahren positiv beurteilt worden sein)
	Erstellung von Lernbehelfen (Lehrveranstaltungsskripten, Manuals etc.)		Mind. ein Lernbehelf (muss vom Modulverantwortlichen angefordert sein und in einem Begutachtungsverfahren positiv beurteilt worden sein, die assoziierte Lehrveranstaltung muss selbst abgehalten worden sein)
	Betreuung von Bachelorarbeiten		Mind. fünf Bachelorarbeiten
	Erstellung von Prüfungsfragen	1	Mind. zwanzig Prüfungsfragen (müssen vom Modulverantwortlichen angefordert und in einem Begutachtungsverfahren positiv beurteilt worden sein)

In-Kraft-Treten: 21.11.2023